

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für Internet, Telefon und Fernsehen

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau („DATEL“) und deren Vertragspartner (dem „Kunden“) in Bezug auf die Bereitstellung von Internet, Telefon und / oder Fernsehen durch DATEL. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt DATEL nicht an, es sei denn, diesen wurden ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn DATEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 DATEL betreibt ein regional begrenztes Breitbandnetz zur Versorgung von Kunden mit Telekommunikationsdiensten, namentlich Internet- und Telefondiensten sowie Fernsehprogrammen. Diese AGB regeln die entgeltliche Überlassung eines Anschlusses an das Breitbandnetz („BN“) durch DATEL und dessen Nutzung durch den Kunden zum Empfang von Internet- und Telefondiensten sowie Fernsehprogrammen Dritter (nachfolgend: „**Vertragsleistung(en)**“). DATEL erbringt diesbezüglich ihre Leistungen auf der Basis der jeweiligen Auftragsbestätigung, dieser AGB, der einschlägigen Leistungsbeschreibung und der einschlägigen Preisliste für die gewählte Vertragsleistung. Der Inhalt der vom Kunden gewählten Vertragsleistung wird ausschließlich durch das jeweilige Auftragsformular, die jeweilige Auftragsbestätigung, diese AGB, der einschlägigen Leistungsbeschreibung und der einschlägigen Preisliste bestimmt. Zwischen DATEL und dem Kunden getroffene Individualvereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Bei Widersprüchen gilt die folgende Reihenfolge: Auftragsbestätigung, Auftragsformular, einschlägige Preisliste, einschlägige Leistungsbeschreibung, diese AGB.
- 1.3 Die Preisliste ist unter www.datel-dessau.de in ihrer jeweils gültigen Form abrufbar. Die Leistungsbeschreibung ist unter www.datel-dessau.de in ihrer jeweils gültigen Form abrufbar.
- 1.4 Änderungen dieser AGB und etwaiger ergänzender besonderer Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung(en) treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bekannt ist, sechs (6) Wochen nach Veröffentlichung durch DATEL und Mitteilung an den Kunden in Kraft. Die Mitteilung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail) oder auf eine Weise, die gewährleistet, dass der Kunde die Änderungen in lesbarer Form speichern oder ausdrucken. Die Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen sechs (6) Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder in Textform Widerspruch gegen die Änderungen der AGB erhebt. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. DATEL wird den Kunden über sein Widerspruchsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen in der Änderungsmitteilung informieren.
- 1.5 Soweit eine Änderung der AGB aufgrund von nach Vertragsschluss entstehenden Regelungslücken, welche DATEL nicht zu vertreten hat, für die weitere Vertragsdurchführung erforderlich ist, insbesondere aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder der Rechtsprechung, wird eine solche Änderung der AGB auch ohne Zustimmung des Kunden wirksam, ohne dass ein Widerspruchsrecht des Kunden besteht.
- 1.6 Unentgeltlich erbrachte Leistungen können jederzeit eingestellt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung bedarf.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag zwischen DATEL und dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden und dessen schriftlicher Bestätigung durch DATEL zustande. Der Kunde kann den Auftrag ausschließlich unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars der DATEL schriftlich abgeben. Der Kunde ist an seinen Auftrag für die Dauer von 10 (zehn) Werktagen (Mo.–Fr.) ab Zugang desselben bei DATEL gebunden. Eine Bestätigung des Erhalts des Auftrages stellt keine Annahme dar, diese erfolgt erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Auftrages. DATEL behält sich vor, vor Auftragsbestätigung die Bonität des Kunden zu überprüfen. Mehrere in einem Auftrag genannte Leistungen können gesondert oder gemeinsam bestätigt werden. In jedem Fall kommen über mehrere gemeinsam beauftragte Leistungen getrennte Verträge zustande. Auftragsformular, Auftragsbestätigung, einschlägige Leistungsbeschreibung und einschlägige Preisliste werden zum Bestandteil des Vertrages.
- 2.2 Es sind nicht alle Leistungen der DATEL an allen Standorten verfügbar. Daher behält sich DATEL vor, bei Nichtverfügbarkeit der vom Kunden gewählten Vertragsleistung am gewünschten Leistungsort den Auftrag des Kunden abzulehnen. In diesem Fall wird DATEL dem Kunden nach Möglichkeit eine andere, verfügbare Vertragsleistung unverbindlich anbieten. Die Antwort des Kunden auf ein solches Angebot gilt als neuer Auftrag, der wiederum von DATEL schriftlich bestätigt wird. § 2.1 gilt entsprechend.
- 2.3 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die DATEL den Vertrag aus von dem Kunden veranlasstem wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Die DATEL ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der DATEL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der DATEL bleiben unberührt.

- 2.4 DATEL akzeptiert als Kunden nur volljährige Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland oder, sofern ein sog. Business Paket beauftragt wurde, Unternehmen mit Firmensitz in Deutschland. Auf § 1.1 wird hingewiesen.
- 2.5 Sofern der Kunde in einem bestehenden Vertragsverhältnis höherwertige Vertragsleistungen bucht (z.B. höhere Verbindungsgeschwindigkeit), kommt mit Auftragsbestätigung und Bereitstellung dieser höherwertigen Leistung ein neuer Vertrag über diese höherwertige Leistung zustande.
- 2.6 Sofern DATEL nicht bereits ein Gestattungsvertrag mit dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten am gewünschten Leistungsstandort vorliegt, kann DATEL den Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden davon abhängig machen, dass dieser DATEL eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten vorlegt, dessen Eigentum oder Recht durch die Einrichtung bzw. Freischaltung eines geeigneten Übergabepunktes und / oder die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch DATEL betroffen ist (Grundstückseigentümergekläreung). Auf eine vorgelegte Grundstückseigentümergekläreung stellt DATEL eine Gegenerkläreung aus. Im Falle eines Wechsels des Eigentümers oder dinglich Berechtigten wird sich der Kunde um eine Grundstückseigentümergekläreung des neuen Eigentümers oder dinglich Berechtigten oder eine Rechtsnachfolge bezüglich der Verpflichtung der vorliegenden Grundstückseigentümergekläreung bemühen.

§ 3 Leistungen der DATEL

- 3.1 DATEL überlässt dem Kunden einen Anschluss an ihr BN über Übergabepunkte („Anschlussdosen“) in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Kunden („Leistungsobjekt“) und stellt dem Kunden über das BN die Vertragsleistungen gemäß der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung zur Verfügung.
- 3.2 DATEL überbringt ihre Vertragsleistung auf Grundlage der von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen betriebenen BN und technischen Einrichtungen. DATEL darf die Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. DATEL weist darauf hin, dass je nach Ort des Leistungsobjektes die Erbringung der Vertragsleistungen teilweise auch über die Nutzung technischer Einrichtungen, Übertragungswege und Vermittlungseinrichtungen Dritter erfolgt.
- 3.3 DATEL ist berechtigt, Änderungen an den Vertragsleistungen vorzunehmen, die unerheblich oder handelsüblich sind oder der technischen Weiterentwicklung der Branche entsprechen (z.B. infolge der Einführung neuer technischer Standards, Normen oder Technologien in Bezug auf die Übertragungswege, Signale, Empfangsgeräte, Datensicherheit oder ähnliches), soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Darüber hinaus können Art und Umfang der Vertragsleistungen durch gesetzliche Vorgaben sowie Entscheidungen öffentlich-rechtlicher Behörden beeinflusst werden. Zu deren Umsetzung ist DATEL berechtigt, die Vertragsleistungen entsprechend zu ändern. Für das Verfahren zur Änderung der Vertragsleistungen gilt § 1.4 entsprechend, es sei denn, es handelt sich um unerhebliche oder handelsübliche Änderungen. In diesem Fall ist DATEL nicht zu einer vorherigen Benachrichtigung des Kunden verpflichtet.
- 3.4 Besteht zwischen DATEL und dem Eigentümer des vom Kunden bewohnten Gebäudes ein Vertrag über die Versorgung des gesamten Gebäudes, beziehen sich die Vertragsleistungen allein auf den Vertrag zwischen DATEL und dem Kunden.
- 3.5 DATEL wird die Hausverteilanlage in funktionsfähigem Zustand erhalten und in von DATEL zu bestimmenden Abständen warten. Alle auftretenden Störungen und Schäden an der Hausverteilanlage werden schnellstmöglich beseitigt. Die Annahme der Störungen erfolgt über die Hotline der DATEL von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Nummer der Hotline lautet 0340 899 2000. Die Entstörung durch die DATEL oder einen Erfüllungsgehilfen erfolgt werktags während allgemeiner Geschäftszeiten.
- 3.6 Um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung in der Versorgung des Daten- und Sprachverkehrs zu vermeiden, setzt DATEL geeignete Mess- und Steuerungselemente ein, um ein möglichst optimales Datenrouting zu gewährleisten. Nähere Informationen sind unter www.datel-dessau.de abrufbar.
- 3.7 DATEL ist es möglich, auf etwaig auftretende Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen zu reagieren. Nähere Informationen sind unter www.datel-dessau.de abrufbar.
- 3.8 Die Installation von Anschlussdosen gehört nicht zum standardmäßigen Leistungsumfang der DATEL. DATEL und der Kunde können die Installation weiterer Übergabepunkte im Vertragsobjekt kostenpflichtig vereinbaren. Zur Installation sind ausschließlich DATEL oder deren Erfüllungsgehilfen berechtigt. DATEL übernimmt keine Haftung für die Funktionstüchtigkeit von nicht von ihr installierten Anschlussdosen.
- 3.9 Für den Zugang zum BN ist eine funktionierende Stromversorgung erforderlich. Der Zugang zum BN ist daher nicht für den Betrieb von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet.
- 3.10 Im Falle eines telefonischen Notrufs des Kunden erfolgt eine automatische Übermittlung des Anruferstandorts. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderung der Konfiguration des Anschlusses oder eines von DATEL zur Verfügung gestellten Gerätes auf eine Weise, dass der Telefonanschluss von einem anderen Standort als dem Installationsort aus genutzt werden kann, eine korrekte Zustellung des Notrufes nicht gewährleistet und der Standort nicht oder nicht korrekt übermittelt werden kann. Ferner kann Folge einer solchen Veränderung sein, dass ein Notruf nicht korrekt abgesetzt werden kann. Auf § 5.3 wird hingewiesen.

§ 4 Geräte

- 4.1 Der Kunde benötigt für die Nutzung und den Empfang der Vertragsleistungen entsprechende Geräte (z.B. Modem, Router, CI-Modul, Smartcard und / oder Receiver). Der Kunde kann eigene Geräte verwenden oder DATEL stellt dem Kunden nach Maßgabe dieser AGB und der vertraglichen Vereinbarung ein Endgerät für die Dauer des Vertrages zur Verfügung. Hierbei hat der Kunde die Wahl zwischen der leihweisen Zurverfügungstellung von Standardgeräten (Standard-Hardware) und der kostenpflichtigen Miete von Premiumgeräten (Premium-Hardware). Deren Kosten ergeben sich aus der jeweils einschlägigen Preisliste. Die Haftung für anfängliche Mängel eines mietweise überlassenen Geräts wird vorbehaltlich einer Haftung gemäß der §§ 9.2, 9.3 ausgeschlossen. Ferner besteht die Möglichkeit, die Geräte zu den in der Preisliste ausgewiesenen Preisen käuflich zu erwerben. Nähere Informationen unter www.date1-dessau.de abrufbar.
- 4.2 Von DATEL dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung gestellte Geräte verbleiben im Eigentum der DATEL.
- 4.3 DATEL ist berechtigt, dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte bei Vorliegen von wichtigen und vertretbaren Gründen (z.B. sicherheitsrelevante Aspekte, Netzintegrität oder Einhaltung von Verschlüsselungsvorgaben) jederzeit auszutauschen.
- 4.4 DATEL ist berechtigt, auch ohne vorherige Zustimmung des Kunden diesem zur Verfügung gestellte Geräte über die bestehende Internetverbindung automatisch zu aktualisieren (z.B. Durchführung von Softwareupdates), und sonstige technische Änderungen vorzunehmen, die entweder notwendig oder ihrem Umfang nach unerheblich sind.
- 4.5 Es steht dem Kunden frei, ein eigenes Gerät zu benutzen. Der Kunde ist in diesem Fall selbst dafür verantwortlich, ein Gerät zu beschaffen, das mit dem BN der DATEL kompatibel ist und dieses fachgerecht an das BN der DATEL anzuschließen. Informationen hierzu erhält der Kunde auf Anfrage. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Kompatibilität und den fachgerechten Anschluss seines Gerätes. Die Nutzung eines eigenen Gerätes führt nicht zu einer Änderung der Leistungspflicht des Kunden gemäß Preisliste.
- 4.6 Sofern der Kunde ein eigenes Gerät verwenden möchte, ist er selbst für die Beschaffung eines mit dem BN der DATEL kompatiblen Geräts, das sämtliche vereinbarten Vertragsleistungen unterstützt, sowie für dessen fachgerechten Anschluss an das BN verantwortlich. Auf §§ 7.2 und 9.12 wird hingewiesen.
- 4.7 DATEL ist berechtigt, bei erstmaligem Anschluss eines kompatiblen kundeneigenen Geräts an das BN der DATEL das Gerät für die Nutzung der vereinbarten Vertragsleistungen zu konfigurieren, soweit dieses die Vertragsleistung unterstützt. DATEL ist auch berechtigt, sich Zugriffsmöglichkeiten auf das kundeneigene Gerät betreffend erforderlicher Informationen und Funktionen einzurichten (z.B. zur Überwachung der Netzqualität, Erkennung und Behebung von Netzstörungen, Sicherstellung der Verfügbarkeit der vereinbarten Vertragsleistungen, Support-Zwecke). DATEL ist zur Nutzung dieser Zugriffsmöglichkeit in den genannten Fällen im Einzelfall berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 4.8 Bei Nutzung von kundeneigenen Geräten kann die Erbringung der vereinbarten Vertragsleistungen Beeinflussungen unterliegen, die DATEL nicht zu vertreten hat. In diesem Fall erbringt DATEL Support-Leistungen nur bis zur Anschlussdose. DATEL ist nicht dazu verpflichtet, Softwareupdates für kundeneigene Geräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu schützen.
- 4.9 Für Störungen aufgrund der Nutzung eines eigenen Geräts des Kunden oder dessen Zubehör ist DATEL nicht verantwortlich, sondern ausschließlich der Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Geräts. Die Entgeltspflicht des Kunden bleibt im Falle von Störungen an kundeneigenen Geräten bestehen, auch wenn einzelne oder alle Vertragsleistungen aufgrund der Störung am kundeneigenen Gerät nicht verfügbar sein sollten.
- 4.10 DATEL ist berechtigt, ein kundeneigenes Gerät vom BN zu trennen, wenn von diesem Störungen für das BN ausgehen. § 4.9 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.11 Dem Kunden übermittelte Zugangsdaten für die Nutzung von Telefondiensten über ein kundeneigenes Gerät sind geheim zu halten und nach Beendigung der Nutzung des kundeneigenen Gerätes für die Vertragsbeziehung mit DATEL von diesem zu entfernen. Dies gilt insbesondere vor einer Veräußerung oder sonstigen Überlassung des kundeneigenen Gerätes an Dritte. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, solche Zugangsdaten ausschließlich zur Nutzung des kundeneigenen Geräts am jeweils vertraglich vereinbarten Standort zu verwenden.
- 4.12 Der Kunde ist nicht berechtigt, in seinem kundeneigenen Gerät zu Zwecken der Verbindung mit dem BN verarbeitete Daten Dritter wahrzunehmen oder außerhalb des kundeneigenen Gerätes zu verarbeiten. Der Kunde darf insbesondere keine Software in seinem kundeneigenen Gerät (mit Ausnahme des eigentlichen Routers) verwenden oder installieren, die es ermöglichen, Daten Dritter im kundeneigenen Endgerät wahrzunehmen oder außerhalb des kundeneigenen Endgeräts zu verarbeiten. Hiervon unberührt bleibt die Nutzung des kundeneigenen Geräts zur Nutzung der Vertragsleistungen.

§ 5 Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde stellt das Leistungsobjekt, sämtliche für die Erbringung der jeweiligen Vertragsleistung erforderlichen technischen Einrichtungen (z.B. Anschlussdosen), Strom und Erdung unentgeltlich zur Verfügung. Technische Einrichtungen müssen für die Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

- 5.2 Der Kunde ermöglicht DATEL oder deren Erfüllungsgehilfen nach vorheriger Absprache den Zugang zum Leistungsobjekt, ggf. inklusive Hausanschlussraum und Keller, zu Installations-, Prüf-, Wartungs- und Reparaturzwecken. Wird ein zwischen DATEL und dem Kunden vereinbarter Termin weniger als drei Arbeitstage zuvor vom Kunden abgesagt oder schuldhaft nicht eingehalten, kann DATEL dem Kunden eine Anfahrtspauschale gemäß Preisliste in Rechnung stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall schuldet der Kunde den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.
- 5.3 Der Kunde wird sämtliche Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am BN einschließlich des Anschlusses sowie an den dem Kunden überlassenen Geräten oder Einrichtungen ausschließlich durch DATEL oder deren Erfüllungsgehilfen ausführen lassen. Der Kunde wird keinerlei Eingriffe in die von DATEL zur Verfügung gestellten Einrichtungen (z.B. Hausverteilanlage), in die Anschlusskomponenten und / oder Geräte einschließlich der darin befindlichen Software vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Wird die Nutzung der Vertragsleistungen durch Eingriffe des Kunden oder von ihm beauftragte Dritte in das BN, den Anschluss oder dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte beeinträchtigt oder unterbrochen, ist der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Der Kunde haftet für sämtliche durch solche Eingriffe entstandene Schäden.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und Schäden an der Hausverteilanlage unverzüglich anzuzeigen und an ihrer Behebung mitzuwirken, z.B. durch möglichst genaue Fehlerbeschreibung. Die Meldung hat an die in § 3.5 genannte Hotline zu erfolgen. Der Kunde hat DATEL sämtliche Kosten für Störungsbehebungsversuche, die vergeblich waren, weil eine Störung nicht vorlag und dies dem Kunden bei einer zumutbaren Fehlersuche erkennbar war, sowie für die Behebung von Störungen, die der Kunde selbst schuldhaft verursacht hat (z.B. durch Fehlbedienung), zu ersetzen.
- 5.5 Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endgeräte (z.B. Telefone, Fernseher, Rechner) anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsdiensten in der BRD zulässig ist und die anerkannten technischen Standards, insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit, entsprechen.
- 5.6 Dem Kunden von DATEL überlassene Geräte sind pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung des Vertrages oder nach Zusendung neuer Geräte durch DATEL hat der Kunde die bisher genutzten Geräte binnen vier Wochen vollständig und in Originalverpackung in einem der folgenden Kundenzentren der DATEL abzugeben: Kundenzentrum Zerbster Straße, Zerbster Straße 2 a/b, 06844 Dessau-Roßlau (Öffnungszeiten: Mo 8–16 Uhr, Di und Do je 8–18 Uhr, Mi 9–16.30 Uhr, Fr 8–14 Uhr), Kundenzentrum Albrechtstraße, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau (Öffnungszeiten: Mo–Do 8–16.30 Uhr, Fr 9–13 Uhr) oder Kundenzentrum Roßlau, Hauptstraße 140, 06862 Dessau-Roßlau (Öffnungszeiten: Di und Do je 9–13 und 14–18 Uhr). Die Rückgabe von Geräten vor Ablauf des Vertrages begründet keine Vertragsbeendigung und befreit den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.
- 5.7 Der Kunde wird DATEL unverzüglich über den Verlust oder den Diebstahl der ihm zur Verfügung gestellten Geräte sowie den Verdacht eines Missbrauchs dieses Gerätes oder seiner Zugangsdaten (z.B. Passwort, PIN) mitteilen. DATEL kann hierauf den Zugang zu der Vertragsleistung sperren. In diesem Fall erhält der Kunde Ersatz der für den Bezug der Vertragsleistungen benötigten Zugangsdaten oder Geräte.
- 5.8 Ersetzt DATEL ein vom Kunden genutztes Gerät aufgrund Missbrauchsverdacht, Beschädigung oder Verlust, ohne das DATEL den Verdacht, diese Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat, oder kommt der Kunde seiner Verpflichtung gem. § 5.6 nicht nach, schuldet der Kunde DATEL eine Entschädigung gemäß Preisliste. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Missbrauchsverdacht, die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall schuldet der Kunde den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens. Im Falle einer Vertragsbeendigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit behält DATEL sich vor, für dem Käufer zur Nutzung überlassene, nicht zurückgesandte Geräte wegen der geringen Vertragslaufzeit eine erhöhte Entschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- 5.9 Der Kunde darf die Vertragsleistungen ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen. Er darf die Vertragsleistungen insbesondere nicht Dritten (ausgenommen Haushaltsangehörigen oder Besuchern) zur Nutzung überlassen. Soweit der Kunde ein sog. Business Paket bezieht, darf er dieses ausschließlich im Rahmen seiner Geschäftsräume nutzen und es ausschließlich betriebszugehörigen Dritten und Besuchern zur Nutzung überlassen. Der Kunde haftet für Schäden, die DATEL durch die von ihm zu vertretende Nutzung der Vertragsleistungen durch Dritte entstehen.
- 5.10 Der Kunde ist zur wahrheitsgemäßen Angabe seiner Daten bei der Auftragserteilung verpflichtet. Jede spätere Änderung seines Namens, seiner Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder Rechtsform hat der Kunde DATEL unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann deshalb vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist DATEL berechtigt, die für die Adressermittlung angefallenen Kosten und die Kosten des dadurch entstehenden Verwaltungsaufwandes dem Kunden als Schadenersatz in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten hat. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern der Kunde am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt, ist bei Änderung der Bankverbindung DATEL unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Auf §§ 7.7 und 7.8 wird hingewiesen.

- 5.11 Der Kunde wird mit ihm überlassenen PIN-Nummern und Passwörtern sorgfältig umgehen und diese geheim halten.
- 5.12 Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist es dem Kunden untersagt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen zu verbreiten, weiterzusenden (per Funk, sog. Online-Streaming oder durch sonstige Technologien) öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- 5.13 Der Kunde wird auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung und Zahlungspflicht des Rundfunkbeitrages gegenüber dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice hingewiesen.
- § 6 Laufzeit, Kündigung**
- 6.1 Der Vertrag beginnt mit Zurverfügungstellung der Vertragsleistung an den Kunden und endet mit seiner Kündigung. Nach Ende des Vertrags ist DATEL berechtigt, die Vertragsleistungen abzuschalten.
- 6.2 Der Vertrag gilt für die in der Preisliste und der Leistungsbeschreibung für die vom Kunden gewählte Vertragsleistung genannte Mindestvertragsdauer. Er ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zu dem auf den Ablauf der Mindestvertragsdauer folgenden Monatsende kündbar. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung bei DATEL an. Sofern keine fristgemäße Kündigung erfolgt, beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten. Satz 2 dieser § 6.2 gilt entsprechend.
- 6.3 Sofern eine Vertragsleistung aus technischen Gründen nur in Verbindung mit einer anderen Vertragsleistung (Grundleistung) zur Verfügung gestellt werden kann (die „Abhängige Vertragsleistung“, z.B. Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen als Grundleistung für weitere TV-Pakete oder HD-Hardware als Grundleistung für den Empfang privater HD-Programme), setzt dies während der gesamten Vertragslaufzeit ein Vertragsverhältnis mit DATEL über die Grundleistung voraus. Sofern der Vertrag über die Grundleistung vor dem Vertrag über die Abhängige Leistung endet, schuldet der Kunde weiterhin die Entgelte für die Abhängige Vertragsleistung. In diesem Falle besteht auf schriftliches Verlangen des Kunden die Möglichkeit, die Laufzeit des Vertrages über die Grundleistung an die des Vertrages über die Abhängige Vertragsleistung anzupassen.
- 6.4 Gewährt DATEL einem Kunden einen Preisvorteil für einen Vertrag über eine Vertragsleistung aufgrund eines bestehenden Vertrages über eine andere Vertragsleistung, entfällt dieser Preisvorteil, wenn der Vertrag über die andere Vertragsleistung endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt der reguläre Preis gemäß Preisliste als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.
- 6.5 Der Kunde hat insbesondere im Fall der Kündigung seiner Wohnung und Umzug in ein von DATEL nicht versorgtes Gebiet das Recht, den Vertrag, soweit dieser die Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umfasst, gemäß § 46 Abs. 8 TKG mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende außerordentlich zu kündigen, jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem er aus der Wohnung auszieht. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (z.B. amtliche Meldebestätigung) vorzulegen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung schuldet der Kunde weiterhin die monatlichen Entgelte. Das Kündigungsrecht besteht nicht, sofern der Kunde in ein von DATEL oder ein mit ihr i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen versorgtes Gebiet zieht. In diesem Fall ist der Kunde für die Dauer der verbleibenden Vertragslaufzeit zum Bezug der Vertragsleistungen an seiner neuen Adresse berechtigt. DATEL ist berechtigt, für die durch den Umzug entstandenen Aufwendungen ein Entgelt gemäß Preisliste zu verlangen, welches aber nicht höher sein darf als das für einen entsprechenden Neuanschluss. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall schuldet der Kunde den Ersatz tatsächlich entstandenen Kosten.
- 6.6 DATEL ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, berechtigt:
- Der Kunde ist mit der Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von mindestens zwei (2) monatlichen Entgelten in Verzug und DATEL hat den Kunden auf die Ausübung dieses Kündigungsrechts mit angemessener Frist hingewiesen;
 - die Grundstückseigentümergeklärung nach § 2.6 läuft aus oder wird gekündigt; in diesem Falle wird DATEL die Kündigung mit angemessener Frist ankündigen und wird die Kündigung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Grundstückseigentümergeklärung ausläuft oder die Kündigung des Eigentümers oder dinglich Berechtigten wirksam wird;
 - die Zuführung der für die Erbringung der Vertragsleistungen notwendigen Leitungssignale über das BN zum Kunden ist unmöglich (z.B. weil DATEL ein Grundstück, durch welches das BN verläuft, nicht mehr nutzen kann);
 - es droht eine Gefährdung der Einrichtungen der DATEL, insbesondere des BN durch Rückwirkungen von Endgeräten des Kunden;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden wird eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt;
 - es liegt sonstiger schwerwiegender Verstoß des Kunden gegen seine vertraglichen Pflichten vor, insbesondere gegen die Pflichten aus §§ 5.9, 5.10, 5.12 oder eine Zusätzliche Pflicht aus dem jeweils einschlägigen Besonderen Teil; in diesem Falle wird DATEL den Kunden unter angemessener Fristsetzung zur Einstellung der Pflichtverletzung auffordern und die Kündigung ankündigen, oder
 - es droht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.
- 6.7 Hat der Kunde die außerordentliche Kündigung der DATEL zu vertreten, haftet er DATEL für den entstandenen Schaden. Als pauschalierter Schadensersatz schuldet der Kunde mindestens eine Summe in Höhe der Hälfte der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu entrichtenden restlichen monatlichen Entgelte. DATEL kann einen höheren Schadensersatz geltend machen, wenn sie diesen nachweist. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall schuldet der Kunde den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.
- 6.8 Die ordentliche oder außerordentliche Kündigung dieses Vertrages muss in Textform erfolgen.
- 6.9 Sofern der Kunde nach Beendigung des Vertrages zu einem anderen Anbieter wechselt, wird DATEL sicherstellen, dass die Leistung nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Der Dienst darf maximal für einen Kalendertag unterbrochen sein.
- § 7 Preise, Zahlungsbedingungen, Entgeltanpassungen**
- 7.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste und der gewählten Vertragsleistungen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sämtliche Preise von Produkten für Privatkunden enthalten den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Preise für Business Pakete sind als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen.
- 7.2 Nutzungsunabhängige, monatliche Entgelte werden jeweils im Voraus in Rechnung gestellt und werden mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum, spätestens mit Beginn der Versorgung mit der Vertragsleistung. Fällt der Beginn der Zahlungspflicht nicht auf den Monatsanfang, so ist das monatliche Entgelt ab dem Tag des Beginns der Versorgung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen, wobei jeder Tag mit 1/30 des Entgeltes für den gesamten Monat berechnet wird.
- 7.3 Einmalig zu zahlende Entgelte werden mit Erbringung der Leistung, spätestens mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 7.4 Nutzungsabhängige, variable Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden rückwirkend und in der Regel für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt. Diese Entgelte werden mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 7.5 DATEL stellt dem Kunden Rechnungen für die einmalig anfallenden Entgelte sowie Rechnungen für die monatlich anfallenden Entgelte. Je nach gewählter Vertragsleistung erhält der Kunde die Rechnung als sog. Onlinerechnung oder in Papierform. Onlinerechnungen werden im PDF-Format an den Kunden an die beim Anmeldevorgang angegebene E-Mail-Adresse versandt. Rechnungen in Papierform werden an die Adresse des Leistungsortes oder eine andere, beim Anmeldevorgang angegebene Adresse versandt. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit die Umstellung auf Rechnungslegung in Papierform zu verlangen. Auf Verlangen erhält der Kunde darüber hinaus eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsrechnung). Hierbei besteht die Wahl zwischen der vollen oder gekürzten Nennung der Rufnummern der Einzelverbindungen. Dies gilt nicht, sofern Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert oder nach beanstandungslosem Ablauf der in § 7.9 genannten Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.
- 7.6 Sofern der Kunde (bzw. ein vom Kunden für die von ihm zu zahlenden Entgelte benannter Dritter – nachfolgend als der „Dritte“ bezeichnet) DATEL ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, zieht DATEL die jeweils fälligen Rechnungsbeträge von dem vereinbarten Konto des Kunden (bzw. des Dritte) ein. DATEL wird dem Kunden jeden SEPA-Lastschrifteinzug der Rechnungsbeträge mindestens drei (3) Tage vor dem Einzug auf der betreffenden Rechnung ankündigen („Vorbankündigung“). Der Einzug der Rechnungsbeträge erfolgt somit frühestens am vierten (4.) Tag nach Erhalt der Rechnung mit der Vorbankündigung. Zieht DATEL die Rechnungsbeträge vom Konto des Dritte ein, kündigt DATEL den jeweiligen Einzug dementsprechend gegenüber diesem Dritte an, soweit dessen aktuelle Anschrift bzw. E-Mail-Adresse DATEL vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Kunde DATEL auf Anfrage die erforderlichen Kontaktdaten des Dritte mitteilen, soweit dieser damit einverstanden ist. Teilt der Kunde die Kontaktdaten des Dritte nicht innerhalb der von DATEL hierfür gesetzten angemessenen Frist mit, ist der Kunde verpflichtet, dem Dritte jede Vorbankündigung der DATEL für den Einzug von Rechnungsbeträgen unverzüglich zu übermitteln, damit der Dritte eine entsprechende Deckung seines Kontos beim Einzug sicherstellen kann.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden, im Falle des Widerrufs des SEPA-Lastschriftmandats oder nach erfolgter Rücklastschrift ist DATEL berechtigt, dem Kunden die hierdurch anfallenden Kosten als Bearbeitungskosten sowie Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat oder der Widerruf oder die Rücklastschrift durch DATEL, ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder eine Bank verursacht wurde. Weitergehende Ansprüche der DATEL im Falle eines Zahlungsverzugs bleiben unberührt.
- 7.8 Kunden, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, die das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben oder deren Lastschrift rückbelastet wurde, erhalten eine Rechnung in Papierform und haben die fälligen Rechnungsbeträge auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Der jeweilige Rechnungsbetrag muss diesem Konto spätestens am zehnten (10.) Tag nach Erhalt der Rechnung gutgeschrieben sein. § 7.7 bleibt unberührt. Im Falle der Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist der Kunde zur Zahlung eines gesonderten Entgeltes pro Buchung gemäß Preisliste an DATEL verpflichtet.

- 7.9 Der Kunde hat das Recht, Einwendungen gegen Rechnungen für die Vertragsleistung geltend zu machen. Diese Einwendungen müssen schlüssig begründet sein und spätestens acht (8) Wochen nach Rechnungszugang in Textform bei DATEL eingehen. Im Falle der Erhebung solcher Einwendungen gilt § 45i des Telekommunikationsgesetzes. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. DATEL wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
- 7.10 DATEL darf die Entgelte für die Erbringung der Vertragsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der §§ 7.10 und 7.11 erhöhen, wenn und soweit sich die Gesamtkosten der DATEL erhöhen. Diese Erhöhungen können sämtliche oder einzelne Produkte der Vertragsleistungen betreffen. Eine solche Erhöhung ist pro Produkt, das von der jeweiligen Erhöhung betroffen ist, nur einmal pro Kalenderjahr zulässig. Relevante Faktoren für eine Entgelterhöhung sind insbesondere:
- eine Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten;
 - Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen, die an Rechteinhaber oder Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) in Bezug auf die Vertragsleistungen von DATEL zu zahlen sind;
 - eine erstmalige Erhebung oder eine Erhöhung von Steuern (mit Ausnahme des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes), Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang;
 - eine Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung der Vertragsleistungen, insbesondere bei der Erhöhung der Kosten des technischen Betriebs, der Instandhaltung oder Instandsetzung des BN und der mit ihm verbundenen technischen Einrichtungen oder der Kosten des technischen Empfangs und der technischen Übermittlung der Programmsignale;
 - eine Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten;
 - mit Zusatzkosten verbundenen Umrüstungen oder dem Ausbau des BN oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder sachdienlich sind;
 - eine Erhöhung der Kosten für die Kundenverwaltung (Customer Support Services und der hierfür erforderlichen technischen Systeme), soweit diese Kosten nicht anderweitig (z.B. über Telefongebühren) auf die Kunden umgelegt werden und / oder
 - eine Erhöhung sonstiger relevanter Kosten (z.B. Energiekosten).
- 7.11 Die Entgeltanpassung ist nur bei kumulativem Vorliegen der folgenden Voraussetzungen zulässig: Die Höhe der Entgeltanpassung muss der auf die Vertragsleistung entfallene Kostenerhöhung entsprechen. Die Entgelte für einzelne Vertragsleistungen dürfen nur entsprechend dem Anteil angepasst werden, den der erhöhte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat. Die Änderungen der Kosten müssen auf Umständen beruhen, die bei Vertragsschluss noch nicht vorlagen und daher von DATEL bei der Festsetzung der Entgelte bei Vertragsschluss nicht berücksichtigt werden konnten. Etwaige gleichzeitige Minderungen anderer Kostenbestandteile müssen bei der Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten für die Vertragsleistungen berücksichtigt werden.
- 7.12 DATEL wird dem Kunden eine Anpassung der Entgelte spätestens sechs Wochen im Voraus schriftlich mitteilen.
- 7.13 Beträgt eine Entgelterhöhung gemäß §§ 7.10 und 7.11 mehr als 5% des im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Entgelts, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen oder von dieser Abhängigen Vertragsleistungen (vgl. § 6.3) innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Entgelterhöhung vorzeitig zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam. Der Vertrag bezüglich der betroffenen und, sofern anwendbar, Abhängigen Vertragsleistungen endet mit Wirkung zum Zeitpunkt des in der Mitteilung genannten Inkrafttretens der Entgeltanpassung. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgerecht, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zum neuen Entgelt fortgesetzt. DATEL wird den Kunden in der Mitteilung auf sein Sonderkündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung ausdrücklich hinweisen.
- 7.14 Wenn und soweit sich die Gesamtkosten der DATEL für die Erbringung der Vertragsleistungen gemäß § 7.10 aufgrund von Umständen verringern, die nach Vertragsschluss eintreten, verpflichtet sich DATEL, das für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlende Entgelt entsprechend der auf diese Vertragsleistungen entfallenden Kostenverringerung und dem Anteil, den der verringerte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat, zu reduzieren. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gemäß § 7.10 kann DATEL bei der Berechnung der Verringerung der Gesamtkosten berücksichtigen, sofern diese Kostenerhöhungen nicht bereits bei dem ursprünglich vereinbarten Entgelt oder einer Entgelterhöhung berücksichtigt wurden.
- 7.15 Unbeschadet des Vorstehenden ist DATEL bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 7.16 Gegen Forderungen der DATEL darf der Kunde nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von DATEL unbestritten sind, die rechtskräftig festgestellt oder anerkannt wurden.
- 7.17 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 7.18 Die Zahlungspflicht gegenüber DATEL besteht unabhängig von der Pflicht zur Zahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrages oder einer etwaigen Befreiung davon.
- § 8 Sperrung**
- 8.1 DATEL ist berechtigt, bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen den Anschluss des Kunden ganz oder teilweise und auf Kosten des Kunden zu sperren:
- Der Kunde ist mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens zwei (2) monatlichen Entgelten in Verzug oder
 - Es liegen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung gemäß § 6.6 vor.
- 8.2 Im Falle einer Sperrung gemäß § 8.1 gilt folgendes: Für die Sperrung wird ein Entgelt gemäß Preisliste fällig. Der Kunde bleibt auch während der Sperrung zur Zahlung der monatlichen Entgelte verpflichtet. Hinsichtlich der Kosten der Sperrung kann der Kunde nachweisen, dass keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall schuldet der Kunde den Ersatz tatsächlich entstandener Kosten. Die Sperrung gilt bis zum Zahlungseingang aller ausstehenden Entgelte (inkl. der Kosten der Sperrung gemäß Preisliste), hiernach wird sie aufgehoben.
- 8.3 Für die Sperrung von Telefondiensten gilt abweichend vom vorstehenden ausschließlich 1.§ 5 des I. Besonderen Teils.
- § 9 Haftung**
- 9.1 Vorbehaltlich anderweitiger Haftungsbestimmungen in diesen AGB richtet sich die Haftung der DATEL auf Schadenersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des jeweiligen Anspruchs (z.B. vertragsrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Ansprüche wegen Mängeln, etc.) ausschließlich nach diesem § 9.
- 9.2 DATEL haftet unbeschränkt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen eigenen Pflichtverletzungen oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für jede schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 9.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit von DATEL, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet DATEL nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Eine wesentliche Vertragspflicht ist hierbei eine Verpflichtung der DATEL, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.4 Für reine Vermögensschäden, die bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch DATEL, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich verursacht werden, ist die Haftung der DATEL abweichend von der vorstehenden §§ 9.2 und 9.3 der Höhe nach gemäß § 44a des TKG auf höchstens EUR 12.500 je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens EUR 10.000.000 begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze (von EUR 10.000.000) steht.
- 9.5 Die Haftungsbegrenzung nach § 9.4 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- 9.6 Die Haftung der DATEL nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist, einer Garantie oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungsregelungen bleibt von §§ 9.4 und 9.5 unberührt.
- 9.7 DATEL haftet nicht für Beeinträchtigungen des Empfangs oder für Signalausfälle, die auf das Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, deren Verschulden DATEL nicht zu vertreten hat.
- 9.8 Im Falle einer kontinuierlichen und wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung und der nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 a bis d VO (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung stehen dem Kunden die nationalen Rechtsbehelfe, namentlich Endnutzerbeschwerde bei der Bundesnetzagentur, Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (vgl. § 11) sowie Klage auf Schadenersatz vor den ordentlichen Gerichten, zu.
- 9.9 Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in das BN der DATEL oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder mit seiner Genehmigung von Dritten zurückzuführen sind.
- 9.10 DATEL wird von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit, wenn die Erbringung ihrer Vertragsleistungen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die auch durch die billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht von DATEL vorhergesehen und in zumutbarer Weise von ihr abgewendet werden konnten, z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotage durch Dritte, Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, Betriebsstörungen wie z.B. unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, soweit DATEL für diese kein Organisationsverschulden trifft. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall höherer Gewalt bei einem von DATEL in die Leistungserbringung eingeschalteten Erfüllungsgehilfen auftritt, es sei denn, DATEL kann die jeweilige Leistung mit zumutbarem Aufwand selbst oder durch einen anderen Erfüllungsgehilfen erbringen.

- 9.11 Die Befreiung von den Leistungspflichten gilt nur für die Dauer der Verhinderung. Für diesen Zeitraum sind seitens des Kunden keine Entgelte für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlen bzw. wird DATEL dem Kunden bereits im Voraus gezahlte Entgelte erstatten. DATEL wird den Kunden unverzüglich über das Vorliegen eines solchen Falles höherer Gewalt informieren. Dauert die Verhinderung durch höhere Gewalt mehr als zwei (2) Monate an, so sind sowohl DATEL als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen kostenlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 9.12 Vom Kunden verwendete eigene, nicht von DATEL zur Verfügung gestellte Geräte oder von ihm verwendete Software können die Qualität der Vertragsleistungen beeinflussen. DATEL haftet nicht für aus diesem Grund entstehende Beeinträchtigungen oder Abweichungen von der Leistungsbeschreibung.

§ 10 Übergang

- 10.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Einwilligung der DATEL vor.
- 10.2 DATEL ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. DATEL wird dem Kunden rechtzeitig vor Vollzug der Übertragung von dieser Mitteilung machen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung beim Kunden das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, es sei denn, die Übertragung erfolgt auf ein mit DATEL i.S.d. §§ 15 AktG verbundenes Unternehmen. Bei fristgerechter Kündigung des Kunden wird diese zum gleichen Zeitpunkt wie die Übertragung wirksam.

§ 11 Schlichtung

- 11.1 Sofern der Kunde Verbraucher ist, kann er im Streitfall ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren gemäß § 47a TKG und seinen Ausführungsbestimmungen einleiten, indem er einen entsprechenden Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur stellt. Ein Antrag ist unter der folgenden Adresse einzureichen: Telekommunikation – Verbraucherschlichtung, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn oder per Fax: +49 302 2480-518. Weitere Informationen sind erhältlich unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Verbraucherschlichtung/Verbraucherschlichtung-node.html>
- 11.2 DATEL ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Sonstiges

- 12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Sofern der Kunde Unternehmer ist, wird Dessau als Gerichtsstand vereinbart.

BESONDERER TEIL

I. TELEFON

§ 1 Leistungen der DATEL

- 1.1 DATEL überlässt dem Kunden einen Anschluss an ihr BN und stellt über den Telefonanschluss und ein Kabelmodem einen Netzzugang zum öffentlichen Telefonfestnetz zur Nutzung gemäß der einschlägigen Leistungsbeschreibung zur Verfügung (Telefonanschluss).
- 1.2 DATEL hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Verbindungen ab dem Übergang des Anschlusses in das Telefonfestnetz. Geschuldet ist nur der Anschluss an das Telefonfestnetz. DATEL haftet nicht für eine bestimmte Qualität der Verbindung oder für Ereignisse oder Störungen, die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen von Dritten entstehen.
- 1.3 DATEL ist berechtigt, bei Gesprächen ins deutsche nationale Festnetz bei Überschreitung einer bestimmten Gesprächsdauer eine Zwangstrennung vorzunehmen. Eine erneute Verbindung ist sofort nach der Zwangstrennung möglich.
- 1.4 Auf Wunsch des Kunden sperrt DATEL dessen Anschluss für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 18a TKG netzseitig unentgeltlich, soweit dies technisch möglich ist. Die Entsperrung dieser Rufnummernbereiche ist kostenpflichtig gemäß Preisliste.

§ 2 Geräte

Für die Bereitstellung eines Telefonzugangs durch DATEL kann je nach Vertragsleistung ein Modem erforderlich sein. Dieses wird dem Kunden zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Kunden kann ein kundeneigenes Gerät genutzt werden. § 4 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend. Ein passendes Endgerät ist nicht Teil dieses Vertrages.

§ 3 Zusätzliche Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde darf den Telefonanschluss nur für Sprachübertragung gemäß der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, jede anderweitige Verwendung des Telefonanschlusses, insbesondere als Standleitung oder Datenfestverbindung, zu unterlassen.
- 3.2 Der Kunde darf Rufumleitungen nur mit Einwilligung des Inhabers des Anschlusses, auf den umgeleitet werden soll und nur dergestalt vornehmen, dass Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeleitet werden, bei dem seinerseits ankommende Anrufe weitergeleitet werden (sog. Kettenumleitung).
- 3.3 Der Kunde darf den Telefonanschluss nicht für die Durchführung gewerblicher Telekommunikationsdienstleistungen (z.B. als Call Center, Tele-Marketing oder Fax-Dienste) nutzen. Bei Verletzung dieser Pflicht sind hierdurch entstandene Verbindungskosten vom Kunden zu zahlen; diese sind von der Inklusiv-Tarifierung (sog. Flatrate) ausgenommen.

- 3.4 Der Kunde wird es unterlassen,
- den Telefonanschluss oder auf diesem basierende Dienste ohne vorherige schriftliche Einwilligung der DATEL Dritten zu überlassen;
 - Standleitungen oder sonstige Einrichtungen aufzubauen, die zu einer Überlastung der Netzkapazität führen;
 - den Telefonanschluss auf sonstige Weise missbräuchlich zu nutzen.
- 3.5 Sofern der Kunde vergütungspflichtige Angebote von Dritten nutzt (z.B. kostenpflichtige Rufnummern), hat er diese eigenverantwortlich zu zahlen und DATEL von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 4 Rufnummern

- 4.1 DATEL weist dem Kunden neue lokale Rufnummern in der der gewählten Vertragsleistung entsprechenden Anzahl zu.
- 4.2 Auf Wunsch des Kunden können dessen bestehende Rufnummern portiert werden. Hierzu ist ein schriftlicher Auftrag an DATEL unter Nutzung des von DATEL erhältlichen Portierungsformulars erforderlich. Die Portierung von Rufnummern zu DATEL ist kostenfrei, es können jedoch Kosten beim Voranbieter anfallen. Für die Mitnahme von Rufnummern zu einem anderen Anbieter nach Beendigung des Vertrages berechnet DATEL Kosten gemäß Preisliste.
- 4.3 DATEL übernimmt keine Haftung dafür, dass dem Kunden eine einmal zugewiesene oder portierte Rufnummer aufgrund nachgewiesener Berechtigungen Dritter wieder entzogen werden.
- 4.4 Auf Wunsch wird DATEL den Kunden mit Rufnummer, Namen, Vornamen und Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis eintragen lassen. Der Kunde kann jederzeit die Löschung einer erfolgten Eintragung verlangen. Der Eintrag und die Löschung sind kostenfrei.

§ 5 Sperrung

- 5.1 Abweichend von § 8 des Allgemeinen Teils ist DATEL berechtigt, den Telefonanschluss des Kunden bei Vorliegen einer der folgenden Tatbestände ganz oder teilweise für die Dauer des Fortbestehens des Sperrungsgrundes zu sperren:
- 5.1.1 Der Kunde ist mit einer Zahlungsverpflichtung von mindestens EUR 75,- abzüglich etwaiger Anzahlungen in Verzug und DATEL hat die Sperre mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, sowie nicht titulierte, bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht; § 45k Abs. 2 S. 5 TKG bleibt unberührt.
- 5.1.2 Wegen einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen steigt auch die Höhe der Entgeltforderung der DATEL in besonderem Maße an und Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Teilnehmer diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- 5.1.3 DATEL hat gesicherte Kenntnis davon, dass die Rufnummer für wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote gem. § 45o TKG genutzt wird und hat den Kunden erfolglos und unter Fristsetzung zur Einstellung abgemahnt.
- 5.1.4 Der Vertrag ist wirksam gem. § 6 des Allgemeinen Teils gekündigt worden.
- 5.2 Der Kunde hat die Kosten der Sperrung gemäß Preisliste zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall schuldet der Kunde den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.
- 5.3 Bei einer Sperrung aufgrund der §§ 5.1.1, 5.1.2 oder 5.1.3 ist der Kunde ungeachtet der vorgehenden § 5.2 während der Dauer der Sperrung weiterhin zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts verpflichtet.
- 5.4 Sofern eine Sperrung auch ankommende Telekommunikationsverbindungen erfasst, erfolgt die Sperrung solcher ankommender Verbindungen frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Verbindungen.

II. INTERNET

§ 1 Leistungen der DATEL

- 1.1 DATEL überlässt dem Kunden einen Anschluss an ihr BN und stellt mit diesem eine Verbindung zum Internet her, die dem Kunden die Übertragung von Daten zum und vom Internet gemäß der einschlägigen Leistungsbeschreibung ermöglicht (Internetanschluss).
- 1.2 DATEL hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Verbindungen ab dem Netzübergang in das Internet. Geschuldet ist nur ein Zugang zum Internet. Der Zugang zum Internet erfolgt ungefiltert, d.h. ohne Schutzvorrichtungen z.B. zum Kinder- und Jugendschutz.
- 1.3 Die Geschwindigkeit und andere Dienstqualitätsparameter der Datenverbindung wird von der vom Kunden gewählten Vertragsleistung beeinflusst. Dies hat Auswirkungen auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten. Details ergeben sich aus dem Auftragsformular bzw. der einschlägigen Leistungsbeschreibung.
- 1.4 Der Kunde kann sich nach Schaltung des Internetanschlusses über die aktuelle Qualität der Datenübertragungsrates in Bezug auf die aktuelle Download-Rate, die aktuelle Upload Rate und die Paketlaufzeit informieren. Diese Messung kann der Kunde kostenfrei unter <https://breitbandmessung.de/> durchführen.
- 1.5 Sofern dem Kunden gemäß der einschlägigen Leistungsbeschreibung ein E-Mail-Postfach oder mehrere E-Mail-Postfächer eingerichtet wird oder werden, gilt Folgendes:

- 1.5.1 DATEL übergibt dem Kunden mit Bereitstellung des Internetanschlusses die Möglichkeit zur Übermittlung und zum Empfang von E-Mails über das BN der DATEL. DATEL speichert E-Mails des Kunden in seinem E-Mail-Postfach für die in der Leistungsbeschreibung genannte Dauer und bis zur Erreichung der in der Leistungsbeschreibung genannten Speicherkapazität. In diesem Zeitraum können E-Mails von dem Kunden eingesehen und über den Internetzugang abgerufen werden. Nach Ablauf der Speicherdauer ist DATEL berechtigt, die E-Mails aus dem E-Mail-Postfach zu löschen.
- 1.5.2 Bei Überschreitung der Speicherkapazität ist DATEL berechtigt, keine weiteren eingehenden Nachrichten auf dem E-Mail-Account des Kunden abzulegen, sondern diese mit einer Meldung versehen an den Absender zurück zu senden. Der Kunde erhält eine Nachricht, dass die verfügbare Speicherkapazität seines Accounts ausgeschöpft ist.
- 1.5.3 Das E-Mail-Postfach unterstützt die Versendung von E-Mails bis einer maximalen Größe pro E-Mail, die in der Leistungsbeschreibung festgelegt ist. Bei einer Überschreitung der maximalen Gesamtgröße einer E-Mail einschließlich evtl. Dateianhänge ist DATEL berechtigt, die E-Mail nicht zu übertragen.
- 1.5.4 DATEL weist den Kunden darauf hin, dass bei DATEL keine Überprüfung des Inhaltes der empfangenen und gesendeten, sowie auf dem E-Mail-Server gespeicherten E-Mails erfolgt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass eingehende E-Mails schadensverursachende Software (z.B. Viren) enthalten. DATEL übernimmt dafür keine Haftung. E-Mails oder sonstige Inhalte, die von handelsüblichen Virenskannern als gefährlich eingestuft werden, darf DATEL unverzüglich löschen.

§ 2 Geräte

Für die Bereitstellung eines Internetzugangs durch DATEL ist ein Modem erforderlich. Dieses wird dem Kunden zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Kunden kann ein kundeneigenes Gerät genutzt werden. § 4 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend. Ein passendes Endgerät ist nicht Teil dieses Vertrages.

§ 3 Zusätzliche Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu schützen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, sein Postfach eigenverantwortlich zu verwalten, insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der zur Verfügung gestellte Speicherplatz in der Regel nicht überschritten wird.
- 3.3 Der Kunde ist für den Inhalt von ihm versandter E-Mails und von ihm betriebener Webseiten allein verantwortlich. Von etwaigen Ansprüchen Dritter wird der Kunde DATEL freistellen.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, mit dem Internetanschluss keine Angebote abzurufen, zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf seiner Homepage bereitzustellen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig oder pornographisch oder auf sonstige Weise geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, die den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten, geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen (z.B. Urheber- oder Markenrechte) oder sonst rechts- oder sittenwidrige Inhalte enthalten.
- 3.5 Der Kunde wird es unterlassen,
- den Internetanschluss oder auf diesem basierende Dienste ohne vorherige schriftliche Einwilligung der DATEL Dritten zu überlassen;
 - unaufgefordert E-Mails an Dritte zu Werbezwecken zu versenden (sog. Junk- oder Spam-Mails) oder auf sonstige Weise andere Personen mithilfe des Internetanschlusses zu belästigen;
 - auf missbräuchliche Weise Nachrichten zu Werbe- oder sonstigen Zwecken zu posten oder Daten auf unsachgemäße Weise zu verbreiten (z.B. Spamming, Excessive Cross / Multi Posting);
 - in fremde Rechner unbefugt einzudringen (Hacken);
 - Netzwerke nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen zu durchsuchen (Port Scanning);
 - Serverdienste (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten) in einer Weise zu konfigurieren, die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying);
 - Mail- oder Newsheader, IP-Adressen, Absenderangaben oder andere Informationen zu fälschen;
 - gefälschte Webadressen zu verwenden, insbesondere um unbemerkt Daten auslesen zu können (Phishing);
 - Datenfestverbindungen oder sonstige Einrichtungen, welche zu einer missbräuchlichen Nutzung und Überlastung der Netzkapazitäten führen können, aufzubauen;
 - Viren, Würmer, Trojanische Pferde oder andere Software oder technische Mittel, die geeignet oder dafür bestimmt sind, Störungen und / oder Schäden in Kommunikationsnetzen, an Soft- und Hardware, Inhalten und Daten zu verursachen, zu verbreiten oder einzusetzen oder auf sonstige Weise schädigende Eingriffe in fremde Rechner oder auf solchen enthaltene Daten oder in den Netzbetrieb der DATEL oder anderer Anbieter vorzunehmen;
 - Inhalte oder Daten zu manipulieren;
 - in rechtlich unzulässiger Weise Daten Dritter zu verwenden;

- personenbezogene Daten Dritter ohne deren Einwilligung zu sammeln;
 - den Internetzugang dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server zu betreiben oder einen Router oder vergleichbare Netzwerkelemente, die die Verbindung von Rechnernetzen mit dem Internet ermöglichen, gewerblich zu betreiben;
 - den Internetanschluss auf sonstige missbräuchliche Weise zu nutzen.
- 3.6 Sofern der Kunde die Vertragsleistungen Dritten zur Verfügung stellt, sind diese ebenso wie der Kunde nach dieser § 3 verpflichtet. Der Kunde hat sicherzustellen, dass solche Dritten diese Verpflichtungen kennen und erfüllen. Auf § 5.9 des Allgemeinen Teils wird hingewiesen.
- 3.7 Sofern der Kunde vergütungspflichtige Angebote von Dritten im Internet nutzt, hat er diese eigenverantwortlich zu zahlen und DATEL von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
- 3.8 Sofern die einschlägige Leistungsbeschreibung für die gewählte Vertragsleistung es vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, DATEL ein SEPA-Lastschriftmandat einzureichen.

§ 4 Sperrung

- 4.1 Im Falle eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus §2 ist DATEL berechtigt, die Bereitstellung der Vertragsleistungen ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen.
- 4.2 Die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Entgelts bleibt während der Dauer einer zeitweisen Sperrung zur Überprüfung des Verdachts eines Verstoßes gemäß § 4.1 bestehen.
- 4.3 Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Auf § 6.6 des Allgemeinen Teils wird hingewiesen.

§ 5 Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 5.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau, Tel. 0340 899 1000, E-Mail: kundenservice@dvv-dessau.de.
- 5.2 Der / Die Datenschutzbeauftragte der DATEL steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Datenschutzbeauftragter Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau, Tel. 0340 899 1000, E-Mail: dsb@dvv-dessau.de zur Verfügung.
- 5.3 Die DATEL verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages verarbeitet die DATEL Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die DATEL behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- 5.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 5.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfänger: Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft-DVV Stadtwerke-mbH und Tochtergesellschaften sowie sorgfältig von uns ausgewählte Dienstleister und Dritte (z.B. Versanddienstleister, Inkassodienstleister, IT-Dienstleister, Druckdienstleister etc.)
- 5.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z.B. § 275 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der DATEL an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 5.6 Der Kunde hat gegenüber der DATEL Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und der Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art 15 bis 20 DSGVO.
- 5.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und / oder der Marktforschung gegenüber der DATEL widersprechen; telefonische Werbung durch die DATEL erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- 5.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

III. FERNSEHEN

§ 1 Leistungen der DATEL

- 1.1 DATEL überlässt dem Kunden einen Anschluss an ihr BN und stellt ihm über diesen Signale zum Empfang einer in der einschlägigen Leistungsbeschreibung festgelegten Anzahl an Fernsehsendern und Hörfunkprogrammen nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Entscheidungen Dritter (z.B. der Landesmedienanstalten) zur Verfügung (Fernsehanschluss).
- 1.2 Geschuldet ist nur der Anschluss, nicht die Verwendung bestimmter Übertragungstechniken (analog / digital, verschlüsselt / unverschlüsselt, HD-Qualität). DATEL hat auf die Verfügbarkeit bestimmter Fernsehsender über den Fernsehanschluss keinen Einfluss und haftet nicht für diese.
- 1.3 Voraussetzung für die Nutzung eines Digitalen Zusatzpakets ist ein bestehender Vertrag über das Standardprodukt „DATEL BasisTV“. Wählt der Kunde ein Digitales Zusatzpaket, stellt DATEL ihm über den Fernsehanschluss weitere, themen- oder sprachbezogene Fernsehsender zur Verfügung (sog. Themenpakete). DATEL ist berechtigt, die einzelnen Themenpakete frei zusammenzustellen; die Verfügbarkeit bestimmter Programminhalte oder Programme ist nicht geschuldet. DATEL kann die Zusammenstellung der einzelnen Themenpakete jederzeit ändern, solange der Gesamtcharakter des Themenpakets erhalten bleibt.
- 1.4 DATEL ist berechtigt, die Zurverfügungstellung der über den Fernsehanschluss empfangenen Fernsehsender oder die einzelnen Themenpakete zu verändern, einzuschränken oder einzustellen, soweit DATEL aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Umstandes nicht mehr über die Rechte zur Übermittlung eines Fernsehsenders verfügt oder der Fernsehsender den Betrieb einstellt oder eine Landesmedienanstalt eine für DATEL zwingende Entscheidung in Bezug auf die Einstellung oder den Austausch eines Fernsehsenders trifft.
- 1.5 DATEL wird dem Kunden eine Leistungsänderung gemäß der vorstehenden §§ 1.3 oder 1.4 des III. Besonderen Teils mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, informieren. Bei einer wesentlichen Leistungsänderung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Entgelterhöhung vorzeitig zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Leistungsänderung nicht wirksam. Der Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen endet mit Wirkung zum Zeitpunkt des in der Mitteilung genannten Inkrafttretens der Leistungsänderung. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgerecht, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit der geänderten Leistung fortgesetzt. DATEL wird den Kunden in der Mitteilung auf sein Sonderkündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung ausdrücklich hinweisen.

§ 2 Geräte

- 2.1 Für die Bereitstellung eines Fernsehanschlusses durch DATEL ist je nach Art des Empfangs ein hierzu geeignetes Gerät erforderlich:
 - Für den Empfang digital übertragener Programmsignale ist ein Internetanschluss und ein Kabelreceiver mit digitalem Empfangsteil (DVB-C) oder ein Fernsehgerät mit integrierem digitalem Empfangsteil (DVB-C) erforderlich.
 - Für den Empfang verschlüsselt übertragener Programmsignale ist ein CI+ Modul und eine Smartcard erforderlich.
 - Für den Empfang von Inhalten in HDTV-Qualität ist ein Gerät, das HDTV-Signale verarbeiten kann sowie ein für hochauflösende Darstellungen geeignetes Display erforderlich.
- 2.2 Der Kunde kann ein CI+ Modul oder einen HD Receiver von DATEL kaufen oder für die Dauer des Vertrages mieten. Die Preise ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und Preisliste. Der Kunde kann nach Wahl eigene, kompatible Geräte verwenden. In diesem Fall obliegt ihm die Überprüfung der Kompatibilität der Geräte zum Empfang der Vertragsleistungen. DATEL bietet keine technische Unterstützung für kundeneigene Geräte. § 4 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend. Auf § 2.4 wird hingewiesen.
- 2.3 Die Funktion von digitalen Programmen, die entschlüsselt werden müssen, wird ausschließlich mit von DATEL zur Verfügung gestellten Geräten garantiert.
- 2.4 Dem Kunden wird von DATEL eine Smartcard zur Verfügung gestellt und für die vertraglich vereinbarte Nutzung freigeschaltet. DATEL ist berechtigt, dem Kunden Smartcards zu überlassen, die nur im Zusammenhang mit einem der Smartcard zugeordneten Gerät genutzt werden können oder den Kunden zu verpflichten, die überlassene Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Gerät zu verwenden.
- 2.5 Bei der Nutzung eines CI+ Moduls kann die Zahl der empfangbaren Sender aufgrund verpflichtender Vorgaben der Programmveranstalter reduziert werden, die Wiedergabe und Nutzung von empfangsgeräteabhängigen Zusatzfunktionen (z. B. Timeshift, Aufnahme) eingeschränkt oder unmöglich sein. Weiterhin können ggf. nicht alle Zusatzdienste genutzt werden.
- 2.6 Ein passendes Endgerät ist nicht Teil dieses Vertrages.

§ 3 Zusätzliche Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, auf der im (von DATEL erworbenen oder überlassenen) Receiver enthaltenen Festplatte gespeicherte Inhalte sorgfältig und regelmäßig zu sichern. Im Falle eines Datenverlustes hat der Kunde keinen Anspruch auf die Reproduktion verlorengangener Daten.

- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei einem späteren Wechsel des Receivers / Entschlüsselungsmoduls die Seriennummer des Receivers / Entschlüsselungsmoduls mitzuteilen und die auf der Smartcard und / oder dem Receiver / Entschlüsselungsmodul enthaltene Software (außer in den Fällen von §§ 69d Abs. 2 und 3, 69e UrhG) weder abzuändern noch zurück zu entwickeln oder zu übersetzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten (außer Haushaltsangehörigen) ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der DATEL das bereitgestellte Gerät und / oder die Smartcard zur ständigen Alleinnutzung zu überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung durch Dritte entstehen.
- 3.3 Der Kunde wird es unterlassen,
 - die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder Dritten eine solche Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen;
 - die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, um- oder weiterzuleiten;
 - die Signale entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen;
 - andere urheberrechtlich nicht zulässige oder sonst missbräuchliche Nutzungen vorzunehmen.

§ 4 Jugendschutz

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften des Jugendschutzrechts. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Minderjährigen keinen Zugang zu für die jeweilige Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu gewähren.
- 4.2 DATEL übermittelt dem Kunden bei Vertragsabschluss auf eine die Geheimhaltung sicherstellende Weise eine vierstellige Zahlenkombination, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren (Jugendschutz-PIN). Der Kunde wird beim Aufrufen vorgesperrter Sendungen zur Eingabe der Jugendschutz-PIN aufgefordert. Mit Eingabe der Jugendschutz-PIN werden vorgesperrte Sendungen optisch und / oder akustisch entsperrt.
- 4.1 Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf die Jugendschutz-PIN haben, wird ihm der Zugriff auf Antrag erneut ermöglicht. Dieser Vorgang ist kostenpflichtig gemäß Preisliste und kann die erneute Durchführung eines Identifikationsverfahrens erfordern. Die Kostenpflicht entfällt, wenn DATEL den Verlust des Zugriffs zu vertreten hat.
- 4.2 Auf § 5.11 des Allgemeinen Teils wird hingewiesen.

(Stand November 2018)